**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50. 620 (11) Bielefeld, den 03.06.2015**

**08. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2015**

Richter am Landgericht **Dr. Kummer** ist zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden und hat dort am 01.06.2015 seine Planstelle angetreten.

Der Vorsitz der 8. Zivilkammer ist weiterhin vakant.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung mit Wirkung vom 05.06.2015 wie folgt geändert:

1. Richterin am Landgericht **Kausen** scheidet aus der 2. Strafkammer aus und wird im Umfang des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils von 0,7 der 1. Strafkammer zugewiesen. Ihre Mitwirkung in den bereits terminierten Verfahren der 2. Strafkammer, soweit sie hierfür nach der kammerinternen Geschäftsverteilung vorgesehen ist, bleibt hiervon unberührt.
2. Richter am Landgericht **Grosbüsch** scheidet aus der 15. Strafkammer (StVK) aus und wird im Umfang des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils von 0,25 der 2. Strafkammer zugewiesen, der er nun mit 0,75 seiner Arbeitskraft angehört.
3. Richterin am Landgericht **Dr. Trautwein** scheidet aus der 3. Strafkammer aus und wird im Umfang von 0,2 ihres dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils der 18. Zivilkammer zugewiesen, deren stellvertretenden Vorsitz sie übernimmt, sowie im Umfang von weiteren 0,3 ihrer Arbeitskraft der 19. Strafkammer (StVK).
4. Vorsitzender Richter am Landgericht **Engelke** scheidet aus der 18. Zivilkammer sowie im Umfang von 0,2 aus der 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen) aus und übernimmt mit 0,5 seiner Arbeitskraft den Vorsitz in der 8. Zivilkammer. Im Umfang von 0,5 (einschließlich 0,05 Güterichteranteil) behält er den Vorsitz in der 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen).
5. Richter **Eienbröker** scheidet aus der 8. Zivilkammer aus und wird im Umfang des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils von 0,3 der 9. Strafkammer zugewiesen, der er nun mit 0,5 seiner Arbeitskraft angehört.

Die durch die personellen Veränderungen bedingte Änderung der turnusmäßigen Zuteilung der eingehenden Verfahren zu den großen Strafkammern erfolgt durch gesonderten Beschluss.

Dr. Schwieren Drees Dr. Misera

(verhindert)

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann

(verhindert)

VRLG Drees ist urlaubsbedingt, VRLG Wiemann sitzungsbedingt verhindert an der Beschlussfassung mitzuwirken.

Dr. Schwieren